



# BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 11 03 49 • 86028 Augsburg

An die  
besetzten Pfarreien und die Ordensgemeinschaften  
im Bistum Augsburg

*nachrichtlich an die H. Herren Dekane  
und die Mitglieder der Hauptabteilungsleiter-Konferenz  
und des Konsultorenkollegiums*

DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8899  
Telefax: 0821 3166-8209  
E-Mail:  
generalvikariat  
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 09.12.2020  
Az.: GV/he 11251

**Diözese Augsburg**  
**Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Augsburg**

hier: **Viruserkrankung „Coronavirus Covid-19“**  
**Aktualisierung der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**  
**ab dem 09. Dezember 2020**

Liebe Mitbrüder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayer. Ministerrat hat in einer Sondersitzung am 06. Dezember eine weitere Vertiefung der Maßnahmen zur Pandemie Bekämpfung im Bundesland Bayern beschlossen, nach Befassung des Landtags tritt zum 09.12.2020 die 10.BayIfSMV in Kraft. Die darin enthaltene Neufassung des § 6 mit den allgemeinen Ausgangsbeschränkungen nach §§ 3 sowie 25 bis 26 hat teils erhebliche Auswirkungen auf die Gottesdienste, über die wir Sie nachstehend informieren wollen:

### **1.) Gottesdienste im Inneren**

Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte bleiben nach wie vor zulässig. Das aktuell geltende Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Bistum Augsburg mit den jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen (zuletzt vom 22.10.2020) ist zu beachten. Neu ist, dass **unabhängig von den jeweils örtlichen Inzidenzwerten Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes und ein Gesangsverbot** für den Gemeindegang (§ 6 Ziffer 4) gilt. Gerade das „Gesangsverbot“ ist durchaus eine schmerzhaft eingeschränkte Maßnahme, die es aber gewissenhaft umzusetzen gilt. Allerdings sollte diese staatliche Vorgabe nicht dazu führen, dass deshalb nun auch Gottesdienste an Weihnachten abgesagt werden.

Ab dem 09.12.2020 treten landesweit **allgemeine Ausgangsbeschränkungen** in Kraft. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist dann nur noch mit „triftigem Grund“ möglich. Neben dem Ausüben des Berufs zählt u.a. auch der **Besuch eines Gottesdienstes und „Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften“** (z.B. Teilnahme an einer Beerdigung) als **triftiger Grund** (§ 3 Abs. 1 Ziffer 13).

Ab einer **Inzidenz von 200** (Infiziert je 100.000 Einwohner, § 25) gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung von täglich 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr. In diesem Zeitraum gilt der **Besuch eines Gottesdienstes nicht mehr als triftiger Grund**, ausgenommen davon sind nur die **Gottesdienste an den Weihnachtsfeiertagen vom 24.12. bis 26.12.2020, im Besonderen der Besuch der Christmetten** (§ 25 Ziffer 1 lit. g).

Briefanschrift: Postfach 11 03 49 • 86028 Augsburg • Haus-/Paketanschrift: Fronhof 4 • 86152 Augsburg  
Tel.: (Vermittlung) 0821 3166-0 • Sprechzeiten: nach Vereinbarung  
[www.bistum-augsburg.de](http://www.bistum-augsburg.de)

Für die **Berechnung der Höchstteilnehmerzahl** für Gottesdienste, auch für die Gottesdienste an den Weihnachtsfeiertagen, verbleibt es bei den bestehenden Regelungen:

Demnach bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl bei Gottesdiensten nach der Anzahl der vorhandenen Plätze (einschl. der Stehplätze und der Plätze auf der Empore), bei denen der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Der **Mindestabstand ist zwischen allen Personen zu wahren, die nicht Angehörige des gleichen Hausstandes sind, unabhängig von der Anzahl der Personen dieses Hausstandes.**

Es dürfen also in Gottesdiensten nur noch **Angehörige des eigenen Hausstands ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nebeneinandersitzen.** Zu weiteren Personen, auch wenn es sich dabei um Verwandte in gerader Linie oder Geschwister handelt, ist stets der Mindestabstand einzuhalten.

## **2.) Chorgesang, Kirchenmusik im Inneren**

Der Einsatz von **Chören und Blasorchestern** ist wie der Gemeindegesang auch in den Gottesdiensten an und um die Weihnachtsfeiertage im Inneren **nicht zugelassen.** Damit die Weihnachtsgottesdienste aber nicht als soz. „stille Messen“ gefeiert werden müssen, ist der Einsatz eines Kantors/Kantorin bzw. eines Solisten/Solistin oder eines kleinen Chors (unter Wahrung des Mindestabstands), z.B. auf der Empore, möglich. Auch der liturgische Gesang des Zelebranten z.B. im Hochgebet ist zulässig. Als „kleiner Chor“ gelten auch **solistische Gesangsensembles mit bis zu max. 4 Sängerinnen und Sängern.** Auch der Einsatz von **Bläserensembles mit 2 Bläsern** ist möglich; in **Ausnahmefällen**, sofern auf großen Emporen oder in großen Chorräumen ein Mindestabstand von den Bläsern zueinander von mind. 2 m und zur Gemeinde bzw. zum liturgischen Dienst von wenigstens 3 m möglich ist, können Bläserensembles von **bis zu max. 4 Bläsern** eingesetzt werden. Der Einsatz von (zusätzlich zu den Bläsern) Kleinorchestern oder Solomusikern kann unter Einhalten eines Mindestabstands von 2 m auch weiterhin ermöglicht werden. Für alle Musiker, ausgenommen die Bläser, gilt Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes.

Für die erforderlichen Proben vor dem jeweiligen Gottesdienst kann unter Einhaltung der genannten Mindestabstände und der Maskenpflicht der Kirchenraum außerhalb der Gottesdienstzeiten zur Verfügung gestellt werden.

## **3.) Gottesdienste im Freien**

Gottesdienste mit dem Charakter von **Großveranstaltungen** sind nach § 6 Ziffer 6 **untersagt.** Damit sind Gottesdienste im Freien, bei denen mehrere Hundert Teilnehmer erwartet werden, z.B. auf Kirchplätzen, Stadt-/Marktplätzen, in Sportstadien, Parkanlagen, Freilichtbühnen usw. nicht zulässig. Bitte bedenken Sie, dass Gottesdienste im Freien gerade mit Blick auf die allgemeine Ausgangsbeschränkung unter verstärkter Beobachtung der Öffentlichkeit stehen und daher hinsichtlich der Teilnehmerzahl nicht über das sonst an den Weihnachtsfeiertagen Übliche hinausgehen sollten. Auch im Freien gilt für alle Gottesdienstbesucher **Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes und das Gesangsverbot** für den Gemeindegesang. Ansonsten gelten für Gottesdienste im Freien die gleichen Vorgaben nach dem Infektionsschutzkonzept für kath. Gottesdienste wie für Gottesdienste im Inneren, im Besonderen das Einhalten des Abstandsgebotes.

Zulässig ist bei Gottesdiensten im Freien jedenfalls der Einsatz von Posaunenchören (und damit auch von Bläsergruppen) unter Einhaltung der Mindestabstände, wie oben unter 2. beschrieben.

Zu den Gottesdiensten im Freien zählen auch die an vielen Orten traditionellen Krippengänge bzw. -wanderungen mit Kindern und Familien an Hl. Abend. Diese können unter Einhalten der allgemeinen Infektionsschutzregeln für Gottesdienste, im Besonderen Maskenpflicht während der gesamten Dauer und jederzeitigen Wahrung des Mindestabstands, auch mit musikalischer Begleitung, durchgeführt werden. Beim Einsatz von Bläsern als musikalische Begleitung gelten die gleichen Bedingungen wie für sonstige Gottesdienste im Freien.

#### 4.) Sternsingeraktion 2021 – Vorschau –

Zur Sternsingeraktion erhalten Sie eine gesonderte Mitteilung der Abteilung Weltkirche des Bischöflichen Ordinariates mit einem vorsorglich erstellten Schutz- und Hygienekonzept. Ob das traditionelle „von Tür zu Tür Gehen“ auch tatsächlich zugelassen wird, ist leider noch nicht absehbar.

#### 5.) Beerdigungen

Nach jüngster Mitteilung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ist „der Friedhofsträger im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig.“ Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten (z.B. Aufhängen von Hinweisschildern, Vorsehen von Laufwegen, Stellen von Stühlen in der Aussegnungshalle, Begrenzung von Teilnehmerzahlen, Festlegung von Reinigungs- und Desinfektionsintervallen). Der Friedhofsträger kann dazu eigenes Personal heranziehen oder mit der Durchführung des Konzeptes einen Dritten als „Erfüllungsgehilfen“ beauftragen. In diesem Fall ist die Aufgabenerfüllung stichprobenartig zu überprüfen. Falls erforderlich, kann der erhöhte Aufwand durch Anpassung der Gebühren für den Friedhof ausgeglichen werden. Eine Delegation der Zuständigkeit für die Durchführung des Infektionsschutzkonzeptes auf die Angehörigen bzw. Bestattungsunternehmen im Auftrag der Angehörigen oder den Geistlichen / Trauerredner ist nicht zulässig.“

Diese Regelung entlastet die Pfarreien, in denen kein eigener kirchlicher Friedhof besteht oder neben dem kirchlichen Friedhof noch andere, v.a. gemeindliche, Friedhöfe vorhanden sind. Für Pfarreien mit sog. „Versorgungsfriedhöfen“ können allerdings erhebliche Mehrbelastungen entstehen, da nach dem Bayer. Bestattungsgesetz auf solchen Friedhöfen auch Bestattungen Andersgläubiger zuzulassen sind und nun die Friedhofsträger auch bei diesen Bestattungen die Sorge für die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes tragen müssen.

Bitte beachten Sie bei allen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen nach der 10. BayIfSMV, dass die Kreisverwaltungsbehörden nach § 27 erst ab einer Inzidenz von unter 50 (Infizierte je 100.000 Einwohner) befugt sind, erleichternde Abweichungen zuzulassen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind nach § 26 allerdings ab einer Inzidenz von 300 (Infizierte je 100.000 Einwohner) dazu verpflichtet, über ggf. nochmals weitergehende Maßnahmen zu befinden und soweit es das Infektionsgeschehen erfordert auch befugt, ergänzende Einzelfallanordnungen zu erlassen (§ 28).

Die neuen Änderungen haben auch uns sehr überrascht und sind für uns alle herausfordernd. Die Umsetzung der neuen Vorgaben ist bei Ihnen wie bei uns mit hohem Arbeitsaufwand verbunden und wird gewiss auch zu Verstimmungen und Unverständnis bei den Gläubigen führen. Dennoch stehen wir gerade als Kirche in einer besonderen Verantwortung den Menschen in dieser schwierigen Zeit nahe zu sein, vor allem in der Weihnachtszeit.

Auch im Namen unseres Diözesanbischofs Dr. Bertram Meier bedanken wir uns für all Ihren Einsatz und wünschen Ihnen eine segensreiche Adventszeit und dann vor allem auch ein frohes und gnadenreiches Weihnachtsfest!

Mit freundlichen Grüßen



Harald Heinrich  
Generalvikar